

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsstelle der Härtefallkommission



***Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission beim Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahr 2010***

*Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendamm 35
24103 Kiel*

Mai 2011

Bericht
über die Tätigkeit der Härtefallkommission
beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahre 2010

1. Vorbemerkungen

1.1. Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 8 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten jährlichen Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission haben ein Format, das Vergleiche mit den statistischen Erhebungen der Vorjahre ermöglicht und Entwicklungen erkennbar macht.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Minister und Staatssekretär des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 414

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch im Internet auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit auf diesem Wege allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

1.2. Personelle Veränderungen

Im Berichtszeitraum haben sich keine Veränderungen in der Zusammensetzung der Härtefallkommission ergeben.

1.3. Veränderte Arbeitsgrundlagen

Mit minderjährigen Personen, die im Familienverband leben, hat sich die Härtefallkommission Schleswig-Holstein bis ins Jahr 2010 regelmäßig nur im Zusammenhang mit den Eltern und ggf. weiteren minderjährigen Geschwistern befasst. Dabei ist es regelmäßig vorgekommen, dass sich mangelnde Integrationsleistungen der Eltern oder durch sie verwirklichte Regelausschlussgründe auch auf die Kinder auswirken, obgleich diese hierfür nicht verantwortlich sind. In 2010 ist im Rahmen der Diskussion der Verfahrensgrundsätze die Möglichkeit eröffnet worden, dass sich die Kommission in begründeten Einzelfällen auch mit minderjährigen Familienmitgliedern separat befassen kann, wenn diese mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Viele Jugendliche erreichen in diesem Alter einen Schulabschluss. Bei der sich dann normalerweise anschließenden Suche nach einem adäquaten Ausbildungsplatz kann sich ein geduldeter Aufenthalt durchaus als hinderlich erweisen. Diesem Effekt soll durch die Möglichkeit einer separaten Befassung mit Jugendlichen ab sechzehn Jahren Rechnung getragen werden.

2. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010

2.1. Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

In den Berichten über die Tätigkeit der Härtefallkommission in den Jahren 2007 und 2008 (jeweils unter Ziffer 2.2) sind Rückgänge der Fallzahlen dargestellt und erläutert worden. Im Jahr 2009 hat sich diese Entwicklung zunächst nicht mehr fortgesetzt. Es konnte vielmehr ein leichter Anstieg bei den Fallzahlen und ein deutlicher Anstieg bei der Anzahl betroffener Personen verzeichnet werden.

Im Jahr 2010 hat sich dieser Trend wieder umgekehrt. Die Härtefallkommission Schleswig-Holstein wurde so wenig wie nie zuvor angerufen. Die Anzahl der betroffenen Personen konnte sich dabei allerdings auf einem relativ stabilen Niveau halten.

Jahr	Beschlussfassungen durch die HFK und abschließende Vorprü- fungen durch die Geschäftsstelle	Veränderungen in % (~) <u>im Vergleich zum jeweiligen</u> <u>Vorjahr</u>
	Fallzahlen / Personen	Fallzahlen / Personen
2006	112 / 289	
2007	63 / 135	- 44% / - 53%
2008	45 / 73	- 29% / - 46%
2009	48 / 101	+ 7% / + 38%
2010	37 / 91	- 23% / - 10%

Es ist nach wie vor kein Trend erkennbar, der absehbar eine Rückkehr zu den Fallzahlen der Jahre 2007 oder gar 2006 erwarten lässt. Nach wie vor kann davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung immer noch zum wesentlichen Anteil den Auswirkungen der durch die Innenministerkonferenz im Jahr 2006 beschlossenen Bleiberechtsregelung sowie der gesetzlichen Altfallregelung gemäß der §§ 104 a und b AufenthG aus dem Jahr 2007 sowie deren durch die Innenministerkonferenz am 04.12.2009 beschlossenen Anschlussregelung geschuldet ist. Die Erwartung, dass die Härtefallkommission in Fällen negativer Entscheidungen über entsprechende Anträge wieder vermehrt angerufen wird, hat sich wohl insbesondere deshalb bisher nicht bestätigt.

Der im Berichtszeitraum festgestellte erhebliche Rückgang der Fallzahlen hat dazu geführt, dass die Härtefallkommission im Jahr 2010 nur fünf Sitzungen abgehalten hat. Für das Jahr 2011 sind die Sitzungen daher nur noch in einem zweimonatigen Turnus geplant worden.

Mit dem für 2011 zu erwartenden Inkrafttreten des Zwangsheiratsbekämpfungsgesetzes und damit des § 25a AufenthG wird sich an der vorstehend beschriebenen Situation voraussichtlich kaum etwas verändern.

2.2. Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorgeprüft. Dabei wird der für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium relevante Sachverhalt ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen. Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung in entscheidungsrelevanter Hinsicht festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können außer in den Fällen fehlender Zuständigkeit dann gegeben sein, wenn eine Anrufung offensichtlich missbräuchlich erfolgt ist, die Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder die in den Verfahrensgrundsätzen beschriebenen Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt sind. Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. Im Einzelfall wird auch der Vorprüfungsausschuss einberufen.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission spätestens in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert. Das Gremium hat in diesen Fällen die Möglichkeit, den Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen (Ziffer 3.3.2 der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission).

Im Jahr 2010 hat die Anzahl der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Vorprüfungsfälle (18) die Anzahl der Beratungen und Beschlussfassungen durch die Härtefallkommission (19) nahezu erreicht. Einzelheiten dazu können in Abschnitt 3.2 den Tabellen 2 und 3 entnommen werden.

2.3. Hauptherkunftsländer

Die Hauptherkunftsländer der Petenten waren im Jahr 2010 der Irak mit acht sowie der Libanon, Armenien und die Türkei mit jeweils vier Anrufungen der Härtefallkommission. Insgesamt erfolgten Anrufungen durch Betroffene aus siebzehn Nationen.

2.4. Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Jahr 2010 ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- Verteilung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes für 2009 gemäß Ziffer 1 dieses Berichtes.
- Pflege des Internetauftritts der Härtefallkommission durch die Geschäftsführung.
- Teilnahme der Geschäftsführung an einem bundesweiten Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg.

3. Statistische Daten des Jahres 2010

3.1. Sitzungsdaten

Im Jahr 2010 hat die Härtefallkommission fünf Sitzungen durchgeführt. Daneben wurde es im Mai 2010 in einem Fall (eine Person) wegen Eilbedürftigkeit erforderlich, die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (per E-Mail) herbei zu führen.

3.2. Tabellen

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten statistischen Erhebungen berücksichtigen alle Fälle, die im Jahr 2010 sowohl durch die Kommission als auch durch die Geschäftsstelle behandelt wurden. Die Daten sind mit den Zahlen aus den Tätigkeitsberichten für die Jahre 2005 bis 2009 direkt vergleichbar (siehe Tabelle unter Ziffer 2.1).

**Tabelle 1:
Gesamtübersicht 2010:**

	Fälle	Betroffene Personen
Alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen:	37	91
davon:		
Positive Ergebnisse:	20 (~54%)	48 (~53%)
Negative Ergebnisse:	17 (~46%)	43 (~57%)

Die abschließende Behandlung der Anrufungen durch die Härtefallkommission bzw. durch die Geschäftsstelle hat zu den folgenden Ergebnissen geführt:

**Tabelle 2:
Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission:**

Gesamtzahlen		Davon Härtefallersuchen beschlossen			Davon kein
Fälle	Personen	Fälle/Personen	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration (Fälle/Personen)	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration versagt (Fälle/Personen)	Härtefallersuchen beschlossen (Fälle/Personen)
19	39	12/20	11/16 ¹	0/0	7/19

¹ In einem Fall mit vier Personen wird noch das Ergebnis eines anderen (möglicherweise) zielführenden Verfahrens beim BAMF abgewartet.

**Tabelle 3:
Abschließende Prüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission:**

Gesamtzahlen		Positive Entscheidungen wegen (Fälle/Personen)			Negative Entscheidungen wegen (Fälle/Personen)		
Fälle	Personen	Anwendung Bleibe- rechts- regelung oder ge- setzliche Altfallre- gelung	Positive Ent- scheidung durch die ABH	Andere ziel- führende Verfahrens- möglichkeit erkannt und zur Prüfung angeregt.	Regelaus- schlussgrund offensichtlich erfüllt (Fälle/Per- sonen)	Härtefallkri- terien der Verfahrens- grundsätze offensichtlich nicht erfüllt. (Fälle/Per- sonen)	Andere nega- tive Entschei- dungen (Fälle/Per- sonen)
18	52	1/1	4/12	3/15	4/10	2/6	4/8

**Tabelle 4:
Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:**

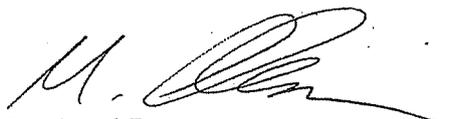
In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission sind vier unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG definiert worden, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als fünfte Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die vorstehend beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Be-

gründung eines Härtefalles geprüft werden. Die nachfolgende statistische Auswertung beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragende Begründung und bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Kommission einen Beschluss gefasst hat. Anrufungen, die bereits in der Vorprüfung abschließend behandelt wurden, hatten vielfach nur am Rande einen Bezug zu den härtefallbezogenen Entscheidungskriterien der Verfahrensgrundsätze.

Begründung der Anrufung	Fälle	Betroffene Personen (mit Familienangehörigen)
Langjähriger Aufenthalt mit besonderer Integration (Altersgerechte Integration von Kindern wird besonders berücksichtigt)	9	29
Langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	10	10
Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	---	---
Schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können	---	---
Sonstiges	---	---
Gesamt	19	39

Tabelle 5:
Herkunftsländer der betroffenen Personen
(sowohl Beschlussfassung durch die Härtefallkommission als auch Vorprüfung)

Staat	Gesamt		Befassung		Vorprüfung	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
Irak	8	16	4	4	4	12
Armenien	4	13	2	4	2	9
Türkei	4	11	1	1	3	10
Libanon	4	7	3	3	1	4
Ghana	2	7	1	5	1	2
Algerien	2	6	2	6	0	0
Kosovo	2	6	1	1	1	5
Pakistan	2	3	0	0	2	3
Syrien	1	6	1	6	0	0
Aserbaidschan	1	4	0	0	1	4
Serbien	1	4	1	4	0	0
Vietnam	1	3	1	3	0	0
China	1	1	0	0	1	1
Kasachstan	1	1	1	1	0	0
Mazedonien	1	1	1	1	0	0
Montenegro	1	1	0	0	1	1
Russ. Föderation	1	1	0	0	1	1
Gesamt	37	91	19	39	18	52



Michael Bestmann